Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 46 (1975)

Heft: 12

Artikel: Ueber neue Gesetze und Verordnungen

Autor: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-806535

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueber neue Gesetze und Verordnungen

Wir beabsichtigen, künftig in dieser Rubrik Gesetze, Verordnungen, die im Heimwesen von Bedeutung sind, abzudrucken, zu erläutern oder Auszüge daraus zu kommentieren. Im folgenden veröffentlichen wir den Wortlaut des Kreisschreibens über den Anspruch schwer verhaltensgestörter, normalbegabter Minderjähriger auf Sonderschulbeiträge, das die IV mit Gültigkeit ab 1. Juli 1975 in Kraft setzte. (Vgl. auch Seite 382.) *Red.*

Die nachstehenden Weisungen ergänzen das Kreisschreiben über die Sonderschulung, insbesondere Rz 17.

I. Grundsatz

1 Eine Verhaltensstörung, die Anspruch auf Sonderschulbeiträge gemäss Art. 19 IVG gibt, ist anzunehmen, wenn eine Invalidität im Sinne von Art. 4, Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5, Abs. 2 IVG eingetreten ist. Dies ist der Fall, wenn bei einem Minderjährigen ein geistiger Gesundheitsschaden vorliegt, der wahrscheinlich die künftige Ausbildungs- oder Erwerbsfähigkeit dauernd oder längere Zeit beeinträchtigen wird (vgl. Wegleitung über Invalidität und Hilflosigkeit). Es ist somit eine wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderschulbeiträge, dass ein Gesundheitsschaden mit einem gewissen Dauercharakter nachgewiesen ist. Eine nur vorübergehende psychische Störung vermag keinen Anspruch zu begründen (ZAK 1962, 433/226). Störungen, die bei adäquater Behandlung in weniger als 360 Tagen behoben werden können, gelten als vorübergehend. Notwendig ist ferner, dass die Störung wahrscheinlich zu einer dauernden Beeinträchtigung führt, wenn die Sonderschulung unterbleibt.

2 Die Annahme eines Gesundheitsschadens in dem in Rz 1 umschriebenen Sinne ist nicht gerechtfertigt, solange die Schulung innerhalb der Volksschule, jedoch in einer besonderen Kleinklasse (je nach Kanton auch Förderklasse, Sonderklasse, Beobachtungsklasse usw. genannt) möglich ist. Denn gemäss Art. 8, Abs. 2, IVV gehört der Unterricht in Hilfs- und Förderklassen zu dem im Rahmen der Schulpflicht vermittelten Unterricht.

3 Die Ursachen des Gesundheitsschadens sind an sich nicht von entscheidender Bedeutung. Ist jedoch die Störung milieubedingt (schlechte Familienverhältnisse, Scheidungswaisen und dergleichen), so ist Sonderschulbedürftigkeit nur anzunehmen, wenn der Erziehungsnotstand bereits zu einer psychischen Fehlentwicklung geführt hat, welche die Schulung in einer Sonderschule unbedingt erfordert (ZAK 1971, 589). Das Vorliegen dieser Voraussetzung darf angenommen werden, wenn die in Rz 4 ff erwähnten Stellen die Sonderschulbedürftigkeit wegen eingetretener Verhaltensstörung eindeutig bejahen und die dort verlangten ärztlichen Angaben vorliegen.

Ergibt jedoch die Abklärung gemäss Rz 4 ff, dass der Besuch der Volksschule allein vom Kinde aus gesehen bei geordneten häuslichen und erzieherischen Verhältnissen möglich wäre, so kann keine Sonderschulbedürftigkeit im Sinne der IV angenommen werden. Die Notwendigkeit zur Schulung ausserhalb der Volksschule ist in einem solchen Fall ausschliesslich milieubedingt und hat ihre Ursache nicht in einem Gesundheitsschaden des Schülers. Dasselbe trifft zu, wenn die Schulung ausschliesslich deshalb in einer Sonderschulung erfolgt, weil sich der Minderjährige im Anschluss an ein strafbares Verhalten zur durchführung einer Erziehungsmassnahme oder zum Vollzug einer Massnahme gemäss Art. 95 StGB in einer internen Schule aufhalten muss.

II. Abklärung der Sonderschulbedürftigkeit

1. Bei Schulbehörden und Sonderschulen

4 Entscheidend ist, ob gemäss Rz 1—3 ein Gesundheitsschaden angenommen werden darf, weil die Sonderschulbedürftigkeit wegen Verhaltensstörungen eindeutig ausgewiesen ist. Ob dies zutrifft, ist durch besondere Fragebogen (Beilagen) abzuklären. diese haben die schulbehörden auszufüllen und, wenn sich der Minderjährige bereits in einer Sonderschule befindet, die betreffende Sonderschule. Es sind einzuholen:

5 — In jedem Fall Bericht des zuständigen kantonalen oder kommunalen schulpsychologischen oder kinderpsychiatrischen Dienstes auf amtlichen Formular 318.677d oder — wenn ein ständiger derartiger Dienst im betreffenden Kanton fehlt — bei der für den Entscheid über eine Versetzung in eine Sonderschule zuständige Behörde des Kantons oder der Gemeinde.

6 — Bericht der Sonderschule gemäss Musterformular 1, wenn der Minderjährige bereits eine derartige Schule besucht, sofern sich der Bericht gemäss Rz 5 nicht schon als genügend erweist.

7 — Bericht des Schularztes gemäss Musterformular 2, der sich insbesondere auch zu den Berichten gemäss Rz 5 und 6 zu äussern hat. Sind diese Angaben vom Schularzt nicht erhältlich, so sind sie durch Arztbericht (Form. 318.536) des Hausarztes zu beschaffen. Sofern der Schularzt sein Einverständnis mit dem Bericht gemäss Rz 5 auf diesem bestätigt, kann von der Einholung eines besonderen Berichtes abgesehen werden.

8 Sprechen sich die Berichte gemäss Rz 5 und 6 eindeutig für die Sonderschulbedürftigkeit aus, können die Sonderschulbeiträge ohne weitere Erhebungen zugesprochen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ergibt diese Abklärung keine genügende Grundlage, ist nach Rz 10 zu verfahren.

9 Die Auskünfte gemäss Rz 5 und 7 sind unentgeltlich zu erteilen (Rz 111 des Kreisschreibens über das Verfahren). Nur allfällige Berichte des Hausarztes gemäss Rz 7 sind zu vergüten (Rechnung in der Formulargarnitur 318.536 enthalten).

2. Abklärung bei besonderen Stellen

10 In Zweifelsfällen ist die Abklärung mindestens auf folgende Punkte auszudehnen:

a) Art der Verhaltensstörung (psychisches Leiden oder Charakteranomalie).
b) Welche therapeutischen Massnahmen medizinischer oder heilpädagogischer Art erfordert der Zustand des Kindes?
c) Kann die Behandlung ambulant und die Sonderschulung extern erfolgen oder ist eine adäquate und genügende Förderung und Behandlung nur im Internat möglich?

11 Diese Abklärungen sind in der Regel ambulant durchzuführen und zwar durch den kantonalen kinderpsychiatrischen Dienst oder, wo ein solcher fehlt, durch einen Kinderpsychiater. Dabei sind unter Beilage der Abklärungsergebnisse gemäss Rz 5 ff. die erforderlichen Fragen zu unterbreiten.

12 Abklärungsaufenthalte in Kinderbeobachtungsstationen sind nach Anhörung des Arztes der IV-Kommission anzuordnen, wenn die ambulante Abklärung für die Belange der IV keinen genügenden Aufschluss ergeben hat oder voraussichtlich ungenügend sein wird.

Für die Dauer dieser Aufenthalte siehe Rz 71 des Kreisschreibens über die Sonderschulung, ergänzt durch ZAK 1971, 634.

III. Beschlussfassung

13 Bei der Beschlussfassung sind insbesondere die Notwendigkeit interner Schulung sowie die Eignung der vorgeschlagenen Sonderschule zu prüfen.

IV. Ergänzende Massnahmen

1. Medizinische Massnahmen

14 Hiefür sind die Richtlinien betreffend die medizinische Abklä-

rung und die Leistungen der IV bei psychisch kranken Minderjährigen vom 11. Januar 1974 (Dok. BSV 24.702) zu beachten.

2. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

15 Die Sonderschulung ergänzende pädagogisch-therapeutische Massnahmen sind gemäss den Kreisschreiben über pädagogisch-therapeutische Massnahmen bzw. über die Behandlung von Sprachgebrechen in der IV zuzusprechen.

V. Schlussbestimmung

16 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Juli 1975 in Kraft und ist auf alle in diesem Zeitpunkt hängigen Fälle anwendbar.

Bern im Mai 1975

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Der Chef: Granacher, Vizedirektor

Zu beziehen bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, zum Preise von Fr. 1.—.

Aus der VSA-Region Glarus

Tag der offenen Türe im Evangelischen Knabenheim Linthkolonie Ziegelbrücke

Am 27. September 1975 luden die Evangelische Hilfsgesellschaft des Kantons Glarus und die neuen Heimeltern zum Tag der offenen Türe, verbunden mit einem Basar, im Evangelischen Knabenheim der Linthkolonie Ziegelbrücke ein. Mit dieser Veranstaltung wurde der Oeffentlichkeit, den Vertretern der Fürsorge- und Waisenämter des Kantons und den Mitgliedern und Gönnern der Evangelischen Hilfsgesellschaft die Möglichkeit geboten, die interne Organisation und die Gebäulichkeiten des an der Peripherie unseres Kantons gelegenen Heimes zu besichtigen. Der Aufmarsch war erfreulich gross.

In der Begrüssungsansprache umriss der Präsident der Evangelischen Hilfsgesellschaft, Herr Flurin Steiner, die heutige Situation im Heim und dessen Aufgabe. Ein kleines Heim wie die Linthkolonie mit gegenwärtig elf Schülern und drei Lehrlingen, mehrheitlich Glarner, bietet grosse Vorteile für eine individuelle Betreuung. Auch das bestgeführte Heim kann nie ganz die Familie ersetzen, ein kleines Heim kann aber dem Familienprinzip am ehesten gleichgestellt werden. Betreute man früher mehrheitlich Waisenkinder, so stammen die meisten Kinder heute aus zerrütteten Familienverhältnissen.

Es ist eine verantwortungsvolle, aber dankbare Aufgabe für die neuen Hauseltern, Heinrich und Sabine Bäbler-Zentner, und ihre Mitarbeiter, diese Knaben durch gute Erziehung zu einem normalen Verhalten in der menschlichen Gesellschaft anzuhalten und hinzuleiten. Die evang. Hilfsgesellschaft ist mit den zwei Gutsbetrieben in Ziegelbrücke und Bilten wohl reich an Land, in Anbetracht der bevorstehenden Renovationen der Heimgebäulichkeiten aber doch nicht so sehr auf Rosen gebettet. Sie ist deshalb auf die Unterstützung weiter Kreise der Bevölkerung angewiesen.

Der Heimleiter orientierte über den internen Betrieb. Es scheint ihm und seiner Gemahlin wichtig, das volle Zutrauen jedes Kindes zu gewinnen und durch das Gespräch den Kontakt zu ihnen zu verstärken.

Der Heimlehrer, Herr Rutschmann, gab Aufschluss über den Schulbetrieb im Heim. Er unterrichtet zurzeit in drei Klassen 7 Schüler, die andern gehen nach Niederurnen in die Real- oder Sekundarschule.

Der Gutsbetrieb, heute fast ausschliesslich maschinell betrieben, ist seit 1972 verpachtet und somit vom Heim getrennt. Diese Trennung drängte sich mit der Neukonzeption des Heimes nach den Richtlinien des Bundes auf.

Die von den Kindern hergestellten und zum Kauf angebotenen Gegenstände beweisen, dass unter Anleitung der Heimeltern und ihrer Mitarbeiter neben sportlicher Betätigung im Laufe des Jahres viel sinnvolle Arbeit geleistet wurde. Das reiche Angebot fand grossen Anklang. Mit Freude und Stolz halfen die Knaben beim Servieren von Kaffee und Kuchen. Man gewann den Eindruck, dass die Schüler und Lehrlinge hier nicht einfach ihr Obdach, sondern ihr Zuhause haben.

Der Tag der offenen Türe, verbunden mit einem Basar, darf sicher als gelungen bezeichnet werden. Den Heimeltern, allen Mitarbeitern und den Kindern gebührt herzlicher Dank.

Die Evangelische Hilfsgesellschaft des Kantons Glarus, deren Kommissionsmitglieder alle ehrenamtlich arbeiten, ist auf die Unterstützung der Oeffentlichkeit durch Mitgliederbeiträge angewiesen.

H. Schläpfer

Sportzentrum Glarner Unterland (SGU)

In Näfels ist am 3. Oktober 1975 das auf genossenschaftlicher Basis gegründete, regionale Sportzentrum Glarner Unterland, das mit einem Kostenaufwand von rund 10 Millionen Franken erstellt wurde, feierlich eingeweiht und der Oeffentlichkeit während dreier Tage zur Besichtigung freigegeben worden. Das hiefür nötige Land, zirka 6 ha, konnte vom Tagwen Näfels im Baurecht zugesprochen werden. Die Anlage besteht im wesentlichen aus einem Hallenschwimmbad von 25 m Länge, einer Mehrzweckhalle, welche in drei Turnhallen normaler Grösse unterteilt werden kann, Sauna-Anlagen, Restaurant mit grosser Terrasse, einem Freiluftbad von 50 m Länge und Liegewiesen, verschiedenen Sportplätzen für Fussball und Leichtathletik und Kinderspielplätzen. Träger dieser Anlage sind zur Hauptsache die umliegenden sieben Orts- und Schulgemeinden Näfels, Mollis, Oberurnen, Niederurnen, Bilten, Schänis und Weesen, eine Region mit zirka 25 000 Einwohnern. Damit ist rund 2500 Schülern aus diesem Gebiet Gelegenheit geboten, allwöchentlich eine Turnstunde im Schwimmbad zu verbringen unter Leitung eines Schwimmlehrers. Auch den Schülern aus Privatschulen der Region, der Klosterschule Näfels, dem Sonderschulheim Haltli, Mollis, dem kantonalen Töchterheim Mollis, der Sonderschule Oberurnen und dem Knabenheim Linthkolonie, Ziegelbrücke, steht das gleiche Recht zu.

H. Schläpfer

Aus der VSA-Region Schaffhausen/Thurgau

Grosser Besuch im Altersheim Amriswil TG

Das Altersheim Egelmoos, Amriswil, erfreute sich am 27. Oktober des Besuches der Frauenvereine des Hinterthurgaus: Fischingen, Sirnach und Münchwilen. Die anwesenden zirka 120 Damen hatten hier im Egelmoos vor Jahren den Mahlzeiten-Dienst kennengelernt und dann in ihrer Region für Kranke und Betagte ebenfalls eingeführt. Aber auch aus einem andern Grunde war der Besuch ins Egelmoos gekommen. Da im Tannzapfenland der Bau eines Alters- und Pflegeheimes beschlossen wurde, interessierte man sich auch um sämtliche Neu-Einrichtungen im Altersheim Amriswil. So dauerte denn auch die Führung durchs Heim geraume Zeit.

Der Besuch war erst begrüsst worden durch das Verwalter-Ehepaar Schmid. Nach der Besichtigung versammelten sich die Frauenvereine gemeinsam mit den Insassen des Heimes im grossen festlichen Saal. Frau Roth, Präsidentin des Frauenvereins Amriswil, hiess alle Anwesenden herzlich willkommen, die Präsidentin des Frauenvereins Münchwilen, Frau Wehrle, überbrachte die Grüsse aus dem Hinterthurgau. Das «Nostalgiechörli» aus Sirnach unterhielt durch verschiedene Darbietungen, meist